

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 23. Februar 2021,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 23. Februar 2021

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Thomas Hügler, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk (bis 19.10 Uhr, TOP 13), Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Amtsrat Michael Weber
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner bis 18.45 Uhr
Verwaltungsfachangestellte Gabriele Mazur bis 18.40 Uhr
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 12. Februar 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 17. Februar 2021 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil alle Mitglieder anwesend sind.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 4 Personen

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Der Tagesordnungspunkt 3 (Drucksache 720/2020 – Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Jahr 2021) wurde vom Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2021
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. ~~Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Jahr 2021~~ 720/2020
4. Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Wasserversorgungsbetrieb 721/2020
5. Änderung der Hundesteuersatzung 749/2021
6. Erhöhung der Pacht von gemeindeeigenen Grundstücken 752/2021
7. Mieterhöhung der Gemeindewohnungen 750/2021
8. Übernahme von Kinderbetreuungsgebühren aufgrund Corona-Pandemie 748/2021
9. Übernahme der Containeranlage Ludwig-Jahn-Straße 10 745/2021
10. Bebauungsplan "Kronenplatz/L114", 2. Änderung + Erweiterung (Ortsteil Teningen)
Verlängerung der Veränderungssperre 718/2020
11. Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen),
Aufstellungsbeschluss 732/2021
12. Sanierung Rathaus Teningen 726/2020
- Vergabe des Gewerks "Möblierung"
13. Beleuchtung der Fußgängerüberwege (FGÜ) am Kreisverkehr L114, K5115 und Emmendinger Straße in Teningen - (Zeithain) 727/2020
14. Bauanträge 743/2021
15. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
16. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2021

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2021 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2021 wurden unterzeichnet.

Bebauungsplan „Unterdorf“

Hinsichtlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Unterdorf“ hat der Gemeinderat einstimmig die Verwaltung bevollmächtigt, die an ein Büro erfolgte Auftragsvergabe für die Planungsarbeiten zurückzuziehen und neue Angebote zur Erbringung der entsprechenden Planungsleistungen einzuholen.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Jahr 2021

Vorlage: 720/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

4.

Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2021 für den Wasserversorgungsbetrieb

Vorlage: 721/2020

In der Sitzung des Gemeinderates am 20. Januar 2021 wurde der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 des Wasserversorgungsbetriebes eingebracht und erläutert. Die Vorberatung erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10. Februar 2021.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

den Wirtschaftsplan des Wasserversorgungsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2021 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes sowie der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 Gemeindeordnung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im **Erfolgsplan** auf einen Jahresgewinn von **100.963 EUR**

und im **Vermögensplan** in den

Einnahmen von **753.350 EUR**

Ausgaben von **753.350 EUR**

festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Jahr 2021 auf

412.387 EUR

festgesetzt.

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

Teningen, den 23. Februar 2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

5.

Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 749/2021

Die letzte Hundesteuer-Erhöhung erfolgte zum 1. Januar 2011.
Es ist festzustellen, dass durch die Hundehaltung die Verschmutzung sowie Nachbarschaftsstreitigkeiten, Gefährdung von Kindern und Radfahrern usw. immer mehr zunehmen. Die dadurch aufzuwendenden Arbeitsleistungen der Gemeinde zur Reinigung von Gehwegen und Randstreifen entlang Straßen, Kinderspielplätzen und öffentlichen Anlagen berechtigen u.E. die Erhöhung der Hundesteuer.

Das jährliche Aufkommen der Hundesteuer stellt sich wie folgt dar:

2017 54.483 EUR
2018 57.567 EUR
2019 60.950 EUR
2020 63.475 EUR

Insgesamt sind in der Gemeinde derzeit 637 Hunde gemeldet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Hundesteuer sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 13.000 EUR jährlich zu erwarten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Hundesteuer wird ab dem 1. Januar 2022 auf 120 EUR pro Jahr für den „Ersthund“ und für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 EUR pro Jahr erhöht. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer wird wie folgt geändert:

SATZUNG
über die Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Teningen
vom 26. November 1996

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 23. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 23. November 2010, veröffentlicht am 4. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 EUR.*
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 EUR. Hierbei bleiben die nach § 6 steuerfreien Hunde außer Betracht.*
- (3) unverändert.*
- (4) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für den ersten Kampfhund 510 EUR und für jeden weiteren Kampfhund 990 EUR.*

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Teningen, den 23. Februar 2021

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

6.

Erhöhung der Pacht von gemeindeeigenen Grundstücken

Vorlage: 752/2021

Die Pachteinnahmen sind im Haushalt 2021 mit 64.400 EUR veranschlagt. Der Pachtpreis beträgt 1,50 bis 2,00 EUR/ar.

Die Möglichkeit einer Pachterhöhung besteht, wenn der Verbraucherpreisindex um 10 % steigt. Dies ist seit dem Jahr 2019 gegeben (2011 = 95,2 %; 2019 = 105,3 %).

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von ca. 4.000 bis 6.000 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	0

Folgendes beschlossen:

Die in den Pachtverträgen beinhaltete Anpassungsklausel bei Steigerung des Preisindex um 10 % wird umgesetzt.

Bei Neuverpachtungen wird ein Pachtpreis von 1,70 EUR bis 2,30 EUR festgesetzt.

Die Gemeinderäte S. Engler, Gasser, Hügler, Kopfmann, Mick, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

7.

Mieterhöhung der Gemeindewohnungen

Vorlage: 750/2021

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Gemeinde Teningen wurde ein Konzept zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet. Eine Überprüfung der Mieten der Gemeindewohnungen hat hierbei ergeben, dass die Mieten deutlich unter den derzeit ortsüblichen Vergleichsmieten liegen.

Nach Auskunft des Hausbesitzervereins liegt der momentan ortsübliche Mietpreis für

Bestandswohnungen bei 7,-- €/qm bis 9,-- €/qm. Für Einfachwohnungen (ohne Balkon und Zentralheizung) liegt der ortsübliche Mietpreis bei 6,-- €/qm bis 6,50 €/qm (Stand: Februar 2021).

Der durchschnittliche Mietpreis für Gemeindewohnungen der Gemeinde Teningen liegt derzeit bei 5,82 €/qm, für sanierte Wohnungen bei 6,39 €/qm.

Aufgrund stetiger Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen, die fortwährende Stärkung der Mieterrechte sowie sinkende Einnahmen der Gemeinde hat die Verwaltung veranlasst, die Kaltmieten zu überprüfen und neu zu berechnen.

Die überwiegende Mehrheit der Wohnungen befindet sich in einem guten Zustand. Bei Auszug langjähriger Mieter werden große Ausgaben getätigt, um die Ausstattung der Wohnungen dem heutigen Standard anzupassen (Erneuerung Rohrleitungen und elektrische Anlagen, Badsanierung, Neuverlegung Bodenbeläge etc). Nach Fertigstellung sind diese nahezu mit einer Neubauwohnung vergleichbar.

Die letzten Mieterhöhungen wurden im Zeitraum von 2008 bis 2016 durchgeführt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann die Miete innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren um höchstens 20 % bis zur ortsüblichen Miete erhöht werden. Bei Neuvermietungen ist eine Wartezeit von 15 Monaten zu beachten.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass auch nach einer Erhöhung in Höhe von 15 % die Regularien für den sozialen Wohnungsbau erfüllt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von rund 121.000 EUR

Im Laufe der Diskussion stellte Gemeinderätin Endres den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung der Abstimmung zum Ende des Jahres. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	17	1

mehrheitlich diesen Antrag abgelehnt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	5	1

Folgendes beschlossen:

Die Mieten in den gemeindeeigenen Wohnungen werden zum 1. Januar 2022 um maximal 15 % erhöht; Lage und Ausstattung der Wohnung werden entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren hat der Gemeinderat ebenfalls auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	10	12	1

eine Ermächtigung der Verwaltung, künftig den Mietzins an den aktuell ortsüblichen Mietpreis - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben – anzupassen, mehrheitlich abgelehnt.

8.

Übernahme von Kinderbetreuungsgebühren aufgrund Corona-Pandemie **Vorlage: 748/2021**

Aufgrund der einschlägigen Corona-Vorschriften erfolgte ab dem 16. Dezember 2020 die landesweite Schließung der Kindertageseinrichtungen und Schulen. Sowohl für Kinder in Kindertageseinrichtungen als auch in den Klassenstufen 1 bis 7 der Schulen wurde an regulären Öffnungstagen eine Notbetreuung eingerichtet. Eine schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen war bereits zum Ende der Weihnachtsferien angedacht, wurde aufgrund der Infektionszahlen aber mehrfach verschoben. Letztendlich sollen gem. Schreiben des Kultusministeriums vom 29. Januar 2021 alle Schulen im Land sowie die Kindertageseinrichtungen zunächst bis zum 21. Februar 2021 weiterhin geschlossen bleiben.

Die Betreuungsgebühren für den Monat Januar 2021 wurden eingezogen, da seitens der Landesregierung eine schrittweise Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen ab dem Ende der Weihnachtsferien geplant war. Die Verlängerungen der Schließungen wurden aufgrund der Infektionszahlen jeweils kurzfristig entschieden. Zur Entlastung der Familien und eventuellen Verrechnung mit den Januarbeiträgen wurde auf Empfehlung des Gemeindetages von einer Abbuchung der Betreuungsgebühren für den Monat Februar 2021 abgesehen.

Grundsätzlich entsprechen die jeweiligen Angebote der Notbetreuung den regulären Betreuungsangeboten der jeweiligen Einrichtung, somit sind diese bei Teilnahme auch entsprechend den vertraglichen Regelungen gebührenpflichtig. Die rein schulische Notbetreuung durch die Lehrkräfte während der regulären Unterrichtszeiten ist hingegen kostenlos. Analog der Handhabung im Lockdown 2020 sollen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Notbetreuung bei Abweichung vom vertraglichen Betreuungsumfang dem tatsächlichen Betreuungsumfang angepasst werden. Die Abrechnung soll sowohl bei den Kindertageseinrichtungen als auch bei den ergänzenden Angeboten in der kommunalen Schulkindbetreuung auch wieder entsprechend der Inanspruchnahme in einem pauschalierten System nach folgendem Schema erfolgen:

Fünftel-Regelung gemäß Inanspruchnahme der Wochentage auf Grundlage des VÖ-Monatsbeitrages; bei Inanspruchnahme von Ganztagesbetreuung auf Grundlage des GT-Monatsbeitrages (Kindergärten/Kinderkrippen).

Basis für die Abrechnung der Betreuungsgebühren der Schulkinder ist der jeweilige Betreuungsvertrag.

Die Einnahmeausfälle werden mit den Kindergartenträgern im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen verrechnet. Bei den kirchlichen Trägern erfolgt auf Grundlage der geltenden Verträge ein Defizitausgleich. Bei den freien Trägern werden die Betriebsausgaben bezuschusst. Hier wird wieder ein Sonderausgabeposten „Corona“ gebildet. Dieser beinhaltet die um eventuelle staatliche Förderungen bereinigten Einnahmeausfälle. Sollte den freien Trägern aufgrund des Sonderausgabepostens Corona ein Defizit entstehen, welches zu einer existenziellen Situation führt, so wird individuell ein bedarfsgerechter Ansatz besprochen.

Seitens des Landes Baden-Württemberg wurde eine Übernahme von 80 % der Kosten für die Erstattung der Gebühren wegen der aktuellen Schließungen zugesagt. Offen ist noch die Frage, inwieweit sich die Träger an dem offenen Betrag von 20 % beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bereich Kindergärten/Kinderkrippen:

Elternbeitragsausfälle im Zeitraum Januar und Februar 2021.

Erstattung an die jeweiligen Träger im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen mit den entsprechenden Zuschüssen gemäß den bestehenden Verträgen oder entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen.

Kommunale Betreuung Schulkinder:

Verzicht auf Erhebung Betreuungsgebühren für den Zeitraum Januar und Februar 2021.

Die genaue Höhe der Elternbeitragsausfälle sowie die Höhe der seitens des Landes tatsächlich übernommenen Kosten können zum aktuellen Stand noch nicht beziffert werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen schlägt den Trägern der Kinderkrippen und Tagesstätten folgende Handhabung vor:

Die in der aktuellen örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) aufgenommenen kirchlichen und freien Träger setzen die Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 aus. Die bereits für den Monat Januar 2021 erhobenen Beiträge werden ggf. erstattet. Diese Regelung gilt nur für die Familien, deren Kinder nicht an der Notbetreuung teilgenommen haben. Für die jeweilige Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen erfolgt für den genannten Zeitraum eine entsprechende Abrechnung.

Eine Verrechnung der fehlenden Elternbeiträge mit den Trägern erfolgt im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen zu den vertraglichen Regelungen bzw. geltenden prozentualen Zuschusssätzen.

Für die Betreuungsgebühren der Schulkinder in der Verlässlichen Grundschule/flexiblen Nachmittagsbetreuung/Hort an der Schule (GTB) wird Folgendes beschlossen:

Den nicht an der kommunalen Notbetreuung für Schulkinder [Hort an der Schule (GTB)/Verlässliche Grundschule/flexible Nachmittagsbetreuung] teilnehmenden Familien werden die Betreuungsgebühren für die Monate Januar und Februar 2021 erlassen. Bei Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen erfolgt im genannten Zeitraum die entsprechende Abrechnung.

Der Gemeinderat stimmt der beschriebenen Vorgehensweise hinsichtlich Verzicht auf Erhebung von Betreuungsgebühren im Rahmen der Schulkindbetreuung zu.

9.

Übernahme der Containeranlage Ludwig-Jahn-Straße 10
Vorlage: 745/2021

Der Landkreis Emmendingen hat für die Unterbringung von Flüchtlingen von der Firma GIP Gesellschaft für Investitions- und Projektmanagement mbH (Berlin) eine in der Ludwig-Jahn-Straße 10 aufgestellte Containeranlage angemietet. Der Mietvertrag läuft zum 31. August 2021 aus. In diesem Mietvertrag wurde dem Mieter nach Ablauf der Mietlaufzeit eine Kaufoption für die Containeranlage in Höhe von 150.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer (Gesamtpreis: 178.500 Euro) eingeräumt. Die Kaufoption läuft am 28. Februar 2021 ab.

Die Firma GIP bietet der Gemeinde Teningen in Abstimmung mit dem Landkreis Emmendingen den Erwerb der gegenständlichen Containeranlage zu den vorgenannten Bedingungen sowie zum aktuellen technischen Zustand an. Die Firma GIP weist ausdrücklich drauf hin, dass die vom Landkreis Emmendingen zur Verfügung gestellten Möblierungen und Zusatzausstattungen der Container (Betten, Schränke, Stühle, Waschmaschinen, Elektroherde, Wäschetrockner) nicht Bestandteil des Kaufpreises sind. Hierzu muss sich die Verwaltung direkt mit dem Eigentümer in Verbindung setzen. Diesbezügliche Verhandlungen und Absprachen wurden noch nicht durchgeführt.

Bei der Containeranlage handelt sich um eine zweigeschossige Unterkunft mit insgesamt 40 Wohnmodulen zu je rund 13 Quadratmetern für jeweils zwei Betten. Somit hätten 80 Personen in dem Gebäude Platz. Hinzu kommen für jedes Geschoss weitere Module (Büro/Abstellfläche, Wäsche, Sanitär, Küchen und Flur). Die Gesamtfläche der Anlage beträgt rund 1.000 Quadratmeter.

Die Unterbringung von obdachlosen Personen (20) und geflüchteten Personen in der Anschlussunterbringung (45) erfolgt in der Gemeinde Teningen derzeit nach folgender Aufstellung:

- gemeindeeigene Unterkunft Waldstraße 4a, Nimburg
- gemeindeeigene Containeranlage Am Sportfeld 2a, Köndringen
- gemeindeeigenes Wohnhaus Am Oelebuck 1, Heimbach
- gemeindeeigenes Wohnhaus Bottinger Straße 31, Nimburg
- gemeindeeigene Wohnung Martin-Luther-Straße 4a, Teningen
- angemietetes Wohnhaus Holzhauser Straße 5, Bottingen
- angemietetes Wohnhaus Carl-Benz-Straße 3, Nimburg
- angemietete drei Wohnungen im Wohngebäude Am Sportfeld 8, Köndringen

Mit Stand vom 1. Februar 2021 sind folgende Wohnungen nicht belegt:

- Waldstraße 4a: Zimmer 1, 2, 4 und 8 (Maximalbelegung acht Personen)
- Am Sportfeld 2a: erste Wohnung rechts, zweite Wohnung rechts, dritte Wohnung rechts (Maximalbelegung zehn Personen)
- Am Sportfeld 8: Wohnung Dachgeschoss, Wohnung erstes Obergeschoss links (Maximalbelegung 16 Personen)
- Carl-Benz-Straße 3: Erdgeschoss Zimmer 1.1 (Maximalbelegung 1 Person)

Somit stehen zur Einweisung von weiteren eventuellen obdachlosen oder geflüchteten Personen maximal 35 Plätze zur Verfügung.

Bei Auflösung der Containeranlage Ludwig-Jahn-Straße 10 durch das Landratsamt zum 31. August 2021 müssen von der Gemeinde Teningen acht weitere bereits am 14. Oktober 2020 für die Anschlussunterbringung zugewiesene Flüchtlinge untergebracht werden. Das könnte durch die Übernahme dieser Containeranlage oder durch die Einweisung in eine freie von der Gemeinde angemietete Wohnung erfolgen.

Des Weiteren steht voraussichtlich ein Familiennachzug mit acht Personen bevor. Die Einweisung dieser Personen könnte durch die Einweisung in eine freie von der Gemeinde angemietete Wohnung erfolgen.

Nachdem diese Einweisungen erfolgt sind, stehen damit noch weitere 19 Plätze zur Verfügung.

Aufgrund der derzeit etwas entspannten Situation ist die Übernahme der Containeranlage Ludwig-Jahn-Straße 10 nicht notwendig. Beachtet werden muss zudem, dass in den 40 Wohnmodulen lediglich jeweils höchstens zwei Personen auf sehr beengtem Raum untergebracht werden können. Für Familien ist die Anlage ungeeignet; sie ist nur auf einzelne alleinstehende Personen ausgerichtet. Zu den Erwerbskosten der Anlage kommen noch Kosten für Möblierung und Zusatzausstattungen (siehe oben) sowie eventuelle Renovierungskosten hinzu. Außerdem muss die Gemeinde einen weiteren Hausmeister einstellen, da diese Tätigkeit durch das bestehende Personal nicht abgedeckt werden kann.

Allerdings muss die Gemeinde Teningen eine Lösung finden, wie die Unterbringung der derzeit im Wohngebäude Carl-Benz-Straße 3 befindlichen alleinstehenden 14 Personen nach dem am 31. Juli 2023 zu Ende gehenden Mietverhältnis erfolgen soll, falls sich diese Personen noch in der Anschlussunterbringung befinden. Die Verwaltung beabsichtigt, hierfür Mittel im Haushalt 2022 bereitzustellen. Eine weitere

Anmietung dieses Wohngebäudes ist nach dem derzeitigen Stand nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Erwerbskosten Containeranlage: 178.500 Euro (dieser Betrag wurde von der Verwaltung in den Haushaltsplanungen 2021 berücksichtigt).

Erwerbskosten Möbel und technische Geräte sowie eventuelle Renovierungskosten: Betrag wurde noch nicht ermittelt.

Personalkosten weiterer Hausmeister: Stellenumfang wurde noch nicht ermittelt.

Gemeinderat Dr. Kölblin regte an, die befestigte Fläche zu belassen, um diese künftig als Parkplätze nutzen zu können (z.B. bei Veranstaltungen in der Ludwig-Jahn-Halle).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen sieht von der Übernahme der Containeranlage „Ludwig-Jahn-Straße 10“ ab.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

10.

Bebauungsplan "Kronenplatz/L114", 2. Änderung + Erweiterung (Ortsteil Teningen)

Verlängerung der Veränderungssperre

Vorlage: 718/2020

Der Gemeinderat hat am 13. März 2018 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kronenplatz / L 114“ in Teningen gem. § 2 Absatz 1 BauGB gefasst. Mit dem Bebauungsplan werden neben Teilen des Bebauungsplans „Kronenplatz / L 114“ auch Teile der Bebauungspläne „Reetzenstraße“, „Rathausplatz-Grünlestraße-Faschinad“ und „Unterdorf“ überlagert.

Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele wurde für das Bebauungsplangebiet in gleicher Sitzung eine Veränderungssperre als Satzung erlassen. Die Gemeinde verfolgt mit dem Bebauungsplan das städtebauliche Ziel, für das im Ortszentrum befindliche Plangebiet einen hochwertigen gewerblichen Nutzungsmix in den Erdgeschossen sicherzustellen und auf diese Weise „Trading-Down-Effekten“ vorzubeugen. Dadurch soll der Ortskern von Teningen vitalisiert und seine städtebauliche Funktion als Kommunikationszentrum gestärkt werden.

Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans war ursprünglich ein Antrag auf

Nutzungsänderung im Erdgeschoss der früheren Gaststätte „Sonne“ (Saal mit Bühne, Restaurant, Frühstücks- und Aufenthaltsraum) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 19 und 26 in einen Beherbergungsbetrieb.

Der Aufstellungsbeschluss und die Veränderungssperre wurden in den „Teningen Nachrichten“ am 21. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 beschlossen und in den „Teningen Nachrichten“ am 26. Februar 2020 ortsüblich bekanntgemacht. Die aktuelle Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 20. März 2021 außer Kraft.

Die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. § 17 Absatz 2 BauGB verlangt für eine nochmalige Veränderungssperre besondere Umstände. Dieses Tatbestandsmerkmal wird vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sehr streng ausgelegt.

Die besonderen Umstände sind im vorliegenden Verfahren jedoch aus folgenden Gründen gegeben.

Bei dem Bebauungsplan Kronenplatz handelt sich um eine ungewöhnliche Plansituation, die sich von dem allgemeinen Rahmen der üblichen städtebaulichen Planungstätigkeit abhebt. Die Planung erfolgt vor dem Hintergrund der Ausarbeitung eines Konzepts zur Einzelhandels- und Wohnnutzung im Ortskern von Teningen. Betrachtet werden musste dabei nicht nur das gesamte Plangebiet, sondern die Gemeinde insgesamt und das sich derzeit in der Entwicklung befindliche Gemeindeentwicklungskonzept „Teningen 2030“. Dies setzte eine umfassende Bestandsanalyse durch ein Stadtplanungsbüro voraus. Diese Konzepte übersteigen den Umfang der üblichen Planungstätigkeiten der Gemeinde und sind nur mit zusätzlichem Personalaufwand zu bewältigen.

Als besonderen Umstand im Sinne des § 17 Abs. 2 BauGB ist insbesondere die Corona-Pandemie zu werten. Durch die verfügbaren Kontaktbeschränkungen konnte u.a auch das Gemeindeentwicklungskonzept zeitlich nicht so durchgeführt, wie dies unter regulären Bedingungen ursprünglich angedacht war. Ebenfalls war die Durchführung der erforderlichen internen und externen Abstimmungsgespräche bis zum notwendigen Aufbau der entsprechenden digitalen Infrastruktur deutlich erschwert.

Die Bauverwaltung der Gemeinde Teningen war während der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 stark eingeschränkt (Arbeit im Homeoffice, zunächst ohne sicheren Internetzugang und ohne Möglichkeit zur Besprechung per Videokonferenz, keine direkten Kontakte). Zudem hat die Gemeindeverwaltung einen strengen Schichtbetrieb eingerichtet, um im Infektionsfall den Ausfall des gesamten Fachbereichs zu verhindern. Es galten erhebliche Einschränkungen, so dass der Betrieb hauptsächlich aus der Sicherung des laufenden Geschäfts bestand. Für etwaige zusätzliche Projekte reichten die Ressourcen daher nicht. Erst im Juli/August 2020 war der Bauverwaltung wieder ein geregelter Arbeit durch Zugriff auf die Programme aus dem Home-Office möglich. Durch die Pandemie war nicht nur das Arbeiten in der Verwaltung der Gemeinde Teningen extrem eingeschränkt, sondern das gesamte öffentliche Leben und die Wirtschaft kamen zum Erliegen.

In seiner Sitzung am 2. Februar 2021 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Durchführung der Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zeitraum vom 18. Februar 2021 bis 22. März 2021. Im Anschluss hieran soll der Gemeinderat möglichst zeitnah über die eingegangenen Stellungnahmen und den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschließen.

Die erneute Verlängerung der Veränderungssperre ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung förmlich als Satzung zu beschließen. Der Satzungsbeschluss und seine ortsübliche Bekanntmachung müssen rechtzeitig vor Außer-Kraft-Treten der bisherigen Veränderungssperre erfolgen. Da das Bebauungsplanverfahren nicht innerhalb der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre abgeschlossen werden kann, schlägt die Verwaltung wegen der o.g. besonderen Umstände vor, zur Sicherung der Bauleitplanung die erneute Verlängerung der Veränderungssperre zu beschließen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kronenplatz / L 114“ (Teilbereich)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen in öffentlicher Sitzung am 23.02.2021 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kronenplatz / L 114“ (Teilbereich) als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

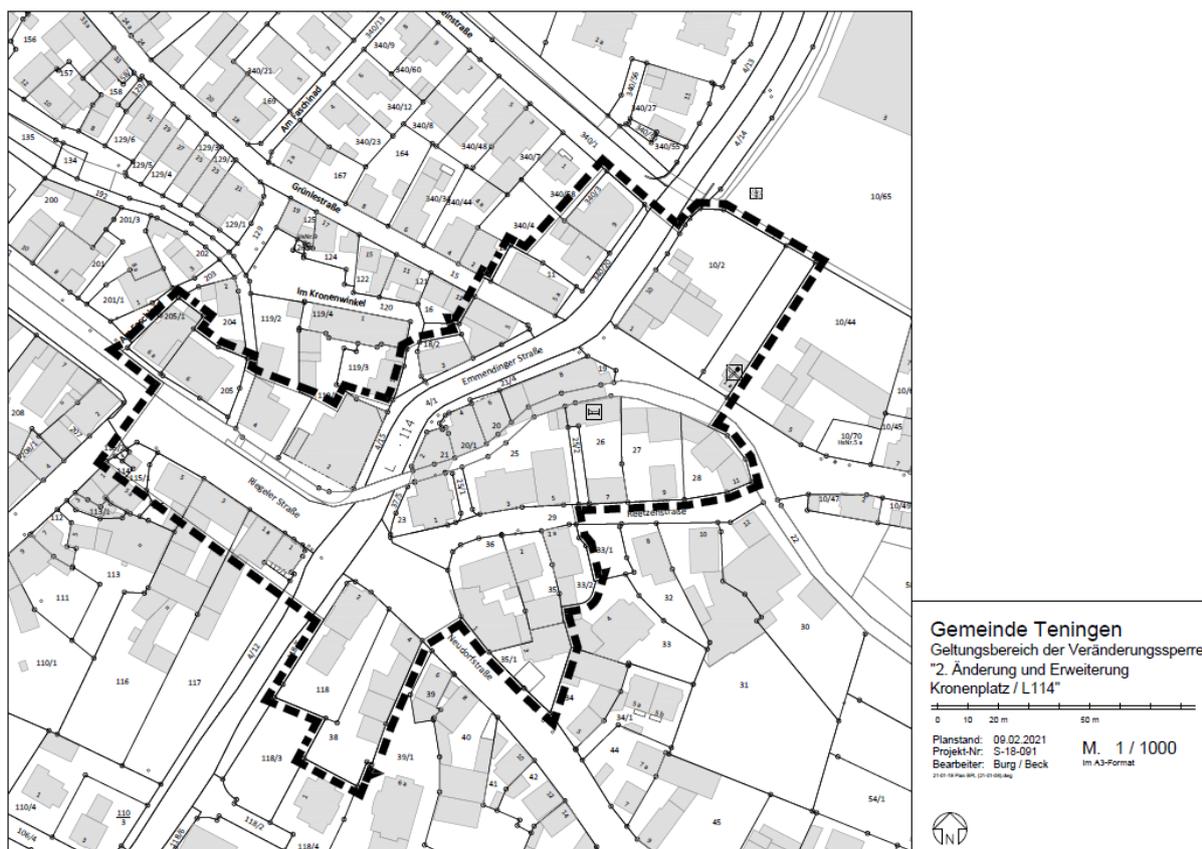
Die am 21.03.2018 in Kraft getretene und mit Satzung vom 18.02.2020 verlängerte Veränderungssperre für das Gebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Kronenplatz / L 114“ (Teilbereich) wird zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 09.02.2021.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Teningen, den 23.02.2021

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister



Gemeinderat Trautmann war bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

Bebauungsplan "Schwellweg / Friedrich-Meyer-Straße" (Ortsteil Teningen), Aufstellungsbeschluss Vorlage: 732/2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. November 2020 sowohl die Zustimmung zum Bauvorhaben zur Erweiterung eines Wohnhauses auf Flst.Nr. 10/9 (Friedrich-Meyer-Straße 21) als auch zum Abbruch einer Werkstatt und Neubau von

zwei Einfamilienwohnhäusern auf Flst.Nr. 10/10 (Friedrich-Meyer-Straße 17/Schwellweg) versagt.

Das Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 gebeten, über das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben auf Flst.Nr. 10/9 erneut zu entscheiden, da dieses aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde teilweise rechtswidrig versagt wurde. Seitens des Landratsamtes ist beabsichtigt, das fehlende Einvernehmen zu ersetzen. Zum geplanten Bauvorhaben auf Flst.Nr. 10/10 steht eine Entscheidung bzw. Rückmeldung des Landratsamtes noch aus.

Der Planbereich ist derzeit planungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Er ist geprägt durch eine relativ geschlossene Bebauung sowohl unmittelbar entlang der Nordseite der Friedrich-Meyer-Straße als auch nördlich und südlich des von Westen nach Osten verlaufenden Teils des Schwellwegs. Des Weiteren wird das Plangebiet durch den von Süden nach Norden verlaufenden Teil des Schwellwegs durchschnitten. Dieser Weg misst im südlichsten Teil eine Breite von unter 3 m. Zwischen der nördlichen Bebauung der Friedrich-Meyer-Straße und der südlichen Bebauung des Schwellwegs befinden sich noch relativ große unbebaute Flächen. Es ist zu befürchten, dass eine ungesteuerte Bebauung dieser Flächen eine Verstärkung der ohnehin bereits prekären Parksituation zur Folge haben wird.

Eine Überplanung des Planbereichs soll eine Nachverdichtung im Plangebiet nicht verhindern, sondern eine gezielte Steuerung ermöglichen.

Ziel und Zweck der Planaufstellung ist daher eine geordnete Nachverdichtung unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen Erschließung und nach Möglichkeit der Verbreiterung des Schwellwegs im südlichen Teil und die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl an Stellplätzen für eventuelle Neu- und Erweiterungsbauvorhaben.

Hierzu ist beabsichtigt, neben einem dem Plangebiet angepassten Maß der baulichen Nutzung insbesondere auch die jeweilige überbaubaren Grundstücksflächen festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt für das Jahr 2021 sind ausreichend Mittel für die Durchführung von Bauleitplanverfahren angemeldet.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Schwellweg/Friedrich-Meyer-Straße“ in Teningen für den Geltungsbereich gemäß Abgrenzungsplan vom 13. Januar 2021. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §

13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt werden.



Gemeinderätin Bürklin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Gemeinderat Trautmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Sanierung Rathaus Teningen - Vergabe des Gewerks "Möblierung"

Vorlage: 726/2020

In der Gemeinderatssitzung 15. Dezember 2020 wurde die Verwaltung beauftragt, das vorliegende Möblierungskonzept zu veranschlagten Kosten von 543.556 EUR auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte auf Basis der VOB-A/EU.

Drei Angebote gingen zum Submissionstermin fristgerecht ein; ein Angebot konnte zur Wertung zugelassen werden. Die Ergebnisse der geprüften Angebote wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Günstigster Bieter ist die Firma Office Plus Erhardt GmbH (Freiburg im Breisgau) zum Angebotspreis von 380.340,31 EUR (incl. MwSt.).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen für dieses Gewerk finanzielle Mittel in Höhe von 543.556 EUR zur

Verfügung. Das Angebot des annehmbarsten Bieters beläuft sich auf 380.340,31 EUR (brutto).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Ausführung der Möblierung des Rathauses Teningen wird an den annehmbarsten Bieter, die Firma Office Plus Erhardt GmbH (Freiburg im Breisgau), zum Angebotspreis von 380.340,31 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

13.

Beleuchtung der Fußgängerüberwege (FGÜ) am Kreisverkehr L114, K5115 und Emmendinger Straße in Teningen - (Zeithain)

Vorlage: 727/2020

Aufgrund einer Bürgeranfrage wurde die Beleuchtung der Fußgängerüberwege (FGÜ) am Kreisverkehr L 114/K 5115 und Emmendinger Straße vom Straßenbauamt des Landratsamtes Emmendingen überprüft. Die geforderten 30 Lux werden dort nicht eingehalten. Ein Fußgängerüberweg unterscheidet sich laut DIN 67523 von einer normalen Querungshilfe in folgenden Punkten:

- mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 30 lx auf der Mittelachse in einem Meter Höhe;
- minimale vertikale Beleuchtungsstärke von 4 lx auf der Mittelachse in einem Meter Höhe;
- Beleuchtung von Überweg und Wartebereich aus Fahrbahnrichtung;
- Lichtfarbe muss von der allgemeinen Straßenbeleuchtung abweichen;
- Beleuchtung darf weder gedimmt noch ausgeschalten werden;
- Beleuchtungsanlage muss sich unabhängig schalten lassen;
- Beleuchtung muss früher als allgemeine Straßenbeleuchtung eingeschalten werden (10 lx früher).

Zur Verbesserung der Situation wurden seitens des Straßenbauamtes zwei Varianten geprüft:

Variante 1

Wechsel Beleuchtungsoptik bestehender Überwegleuchten (nicht normgerecht)

Durch Einsatz einer entsprechend gewählten Linsenoptik an den vorhandenen FGÜ ist es möglich, folgende Verbesserungen zu erreichen:

- 30 Lux auf der Straße und von oben;
- von der allgemeinen Straßenbeleuchtung abweichende Lichtfarbe.

Die für FGÜ geforderten Norm-Kriterien werden durch diese Variante allerdings nur zum Teil erfüllt.

Variante 2

Errichtung 4 neuer Mastleuchten und Fortschaltstelle (normgerecht)

Durch die Errichtung von vier neuen Mastleuchten mit FGÜ-Optik, welche aus Fahrtrichtung gesehen dem jeweiligen Überweg vorgelagert sind, kann eine normgerechte Ausleuchtung erreicht werden. Bei dieser Variante ist nach Aussage des Straßenverkehrsamtes mit einer komplizierten Verkehrsregelung zu rechnen (komplette Sperrung). Hierdurch können zusätzliche Kosten entstehen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Variante 1: ca. 4.000 EUR zzgl. ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen
Anteil Gemeinde: ca. 1.000 EUR, zzgl. Anteil ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen

Variante 2: ca. 20.000 EUR, zzgl. erschwerte verkehrsregelnde Maßnahmen und Kosten Fortschaltstelle
Anteil Gemeinde: ca. 5.000 EUR, zzgl. Anteil erschwerte verkehrsregelnde Maßnahmen und Fortschaltstelle

Da der Kreisverkehr Straßenarten dreier verschiedener Baulastträger tangiert (Kreisstraße, Landesstraße, Gemeindeverbindungsstraße), schlägt die Straßenverkehrsbehörde folgende Kostenteilung vor:

Gemeinde Teningen = 25 % der Baukosten
Landratsamt Emmendingen = 75 % der Baukosten

Das Landratsamt spricht sich für die Ausführung der Variante 1 aus. Es konnte allerdings der haftungsrechtliche Aspekt seitens der Straßenverkehrsbehörde bis dato nicht geklärt werden.

Aus Sicht der Gemeinde sollte eine normgerechte Ausleuchtung (Variante 2) ohne verbleibende Haftungsrisiken favorisiert werden.

Im Haushalt 2021 wurden finanzielle Mittel in Höhe von 80.000 EUR im Bereich der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung eingestellt. Der Gemeindeanteil an dieser Maßnahme kann damit finanziert werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	3

Folgendes beschlossen:

Die Verbesserung der Beleuchtungssituation erfolgt auf Basis der Variante 2 zu geschätzten anteiligen Baukosten für die Gemeinde Teningen von ca. 5.000 EUR (zzgl. verkehrsregelnde Maßnahmen und Fortschaltstelle). Die Gemeinde

trägt 25 % der Baukosten.

14.

Bauanträge

Vorlage: 743/2021

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau von zwei Dachgauben sowie Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Flst.Nr. 5142, Nelkenweg 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Erstellung der beiden Dachgauben wird der Erteilung der Befreiung von den Gestaltungsvorschriften (Gaubenverbot) zugestimmt.
2	Errichten eines Kfz-Stellplatzes für E-Auto mit Ladestation, Flst.Nr. 4543/4, Mühlbachweg 26, Ortsteil Teningen	Der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Erstellung des Stellplatzes außerhalb der vorgesehenen Fläche wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Nutzung ausschließlich für ein E-Auto erfolgt. Wegen der geringen Stellplatztiefe zwischen Gebäude und Weg (4 m) wird darauf hingewiesen, dass eine Mitnutzung des öffentlichen Weges nicht zulässig ist und ordnungsrechtlich überwacht wird.
3	Wohnhauserweiterung mit Dachgauben, Balkonen und Wintergarten, Flst.Nr. 4352, Forsthausstraße 10, Ortsteil Teningen	Hinsichtlich der Erstellung der Dachgauben wird der Erteilung der Befreiung von den Gestaltungsvorschriften (Gaubenverbot) zugestimmt. Die Lage des noch zu erstellenden zusätzlichen Kfz-Stellplatzes muss geändert werden, da er aufgrund des auf öffentlicher Fläche befindlichen Baums nicht anfahrbar wäre.
4	Abriss bestehender Scheune mit Garage, Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Flst.Nr. 148/1, Langstraße 27a, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.

5	Umnutzung der Grenzgarage in Wohnraum und Anbau einer Sitzplatzüberdachung, Flst.Nr. 3270/4, Asternweg 5, Ortsteil Nimburg	Das Einvernehmen zur ohne Genehmigung bereits erfolgten Umnutzung der Grenzgarage in Wohnraum wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die erforderlichen Baulastübernahmen erfolgen.
---	--	---

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
6	Errichtung eines Schopf/ Geräteschuppen und zwei zusätzliche Stellplätze, Flst.Nr. 790/1, Im Klettenacker 14, Ortsteil Nimburg; Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan „Lange Breite/Klettenacker“	Keine Einwendungen. Der beantragten Befreiung zur teilweisen Überschreitung der Baugrenze auf einer Fläche von ca. 16,5 m ² für die Erstellung eines Geräteschuppens wird zugestimmt.
<i>Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren, daher nur Kenntnisnahme:</i>		
7	Abbruch einer Doppelhaushälfte, Flst.Nr. 294, Nussmannstraße 3, Ortsteil Teningen	

15.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

16.

Anfragen und Bekanntgaben

Gemeinderat Kopfmann bat, auch die Möglichkeit einer Beleuchtung am Kreuzungsbereich B 3/L 114 zu prüfen.

Ende der Sitzung: 19:12 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: